

STADT MAILAND
Abteilung staatlich anerkannter Schulen und Ferienkolonien

ALLGEMEINE PRIMÄRE SCHULPFLICHT
Einschreibung für das Schuljahr 2022/2023

DER BÜRGERMEISTER

angesichts der Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde bezüglich der Einschreibungen an die Grundschulen für das Schuljahr 2022/2023

GIBT BEKANNT,

dass die Einschreibungen an die Grundschulen für das Schuljahr 2022/2023 nach folgenden Bestimmungen erfolgen:

- a) Kinder, die das 6.Lebensjahr bis zum 31 Dezember 2022 vollenden, müssen auf Anfrage der Eltern, die für die Schulpflicht verantwortlich sind, in die 1.Klasse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule bis zum 28 Januar 2022 eingeschrieben sein.
- b) Kinder, die das 6.Lebensjahr bis zum 30 April 2023 vollenden und deren Eltern von dem Recht auf eine vorgezogene Einschreibung Gebrauch machen, können in die 1.Klasse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschule bis zum 28 Januar 2022 eingeschrieben werden.
- c) Auf Grund der gültigen Bestimmungen können die Eltern bei der Einschreibung unter den von der Schule angebotenen Organisationsformen für die Aufnahme in die 1.Klasse wählen. Die Bewilligung der Anfrage unterliegt der Personalkapazität der Schule und der endgültigen Organisation von Seiten der Schulgremien.
- d) Die Schüler, die zur Zeit die 1./2./3. und 4.Klasse besuchen und die im Schuljahr 2022/2023 dieselbe Schule besuchen werden, werden von Amts wegen eingeschrieben (also ohne Anfrage von Seiten der Eltern) auf Grund der Ergebnisse der Zeugniskonferenz.
- e) Im Falle eines Schulwechsels des Schülers , siehe Schüler beim vorherigen Punkt d), soll die entsprechende, begründete Anfrage sowohl beim zuständigen Schulleiter der Ausgangsschule als auch bei dem, der Ziel-Schule, eingereicht werden.

Die Eltern oder jeder andere gesetzliche Vertreter an Eltern statt haften für die Einhaltung der Schulpflicht.

Die Eltern, die die Absicht haben, direkt oder privat Sorge für die Schulpflicht zu tragen, müssen jedes Jahr eine schriftliche Erklärung an den Leiter der zuständigen Schulbehörde schicken und nachweisen, dass sie über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen.

Was den Religionsunterricht betrifft, wird auf die Bestimmungen des Rundbriefes Nr. 368 vom 20.12.1985 und auf weitere folgende Bestimmungen des Ministeriums.

Vom Rathaus, 13 Dezember 2021

DER BÜRGERMEISTER
Giuseppe Sala